# Allgemeine Verkaufsbedingungen

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, und zwar ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, sofern wir der Geltung der Bedingungen des Käufers nicht ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Textform zugestimmt haben oder zustimmen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung des Kaufgegenstandes vorbehaltlos ausführen.

1.2 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten. Einem entgegenstehenden Abtretungsverbot wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Im Einzelfall mit dem Käufer ausgehandelte Individualvereinbarungen (§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB; einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen.

1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**2. Angebote, Vertragsabschluss**

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Sofern eine Bestellung als Angebot im Sinne von § 145 BGB zu qualifizieren ist, können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen ab Zugang annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

2.2 Die in Katalogen, Preislisten oder sonstigen von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss herausgegebenen Unterlagen enthaltenen Abbildungen, Angaben und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass wir sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnen oder bezeichnet haben.

**3. Preise, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, ausschließlich Verpackung, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2 Die Lieferung von auf Abruf bestellten Geräten erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt des Abrufes bzw. Abruf der letzten Teillieferung geltenden Listenpreise,.

3.3 Beim Versendungskauf (Nr. 7.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

3.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Die gesetzlichen Regelungen zum Annahmeverzug (§§ 293 ff. BGB) gelten im Übrigen uneingeschränkt.

**4. Mängelansprüche des Käufers**

4.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen, Datenblättern oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Diese Angaben stellen keine Garantien dar.

4.3 Ob ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 434, 435 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen), auf die uns der Käufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.

4.4 Die Mängelansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nicht nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von acht Kalendertagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

4.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

4.6 [freibleibend].

4.7 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

4.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

4.9 [freibleibend]

4.10 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der nachstehenden Ziff. 5 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

**5. Sonstige Haftung**

5.1 Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungs- gemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

5.3 Die sich aus Nr. 5.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben sowie für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

5.5 Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht, wenn der Mangel oder Schaden auf Verschleiß infolge normalen Gebrauchs zurückzuführen ist, Ersatzteile und jene Aggregate und Teile betrifft, die regelmäßig erneuert werden müssen oder dadurch entstanden ist, dass der Käufer einen Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung angezeigt hat (vgl. Ziff. 4.4) oder der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist.

5.6 Ist der Käufer Unternehmer und handelt er bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, erfolgt der Verkauf von Gebrauchtgeräten unter Ausschluss jeglicher Sachmangelhaftung. Hiervon nicht betroffen sind Schadensersatzansprüche bei Personenschäden sowie die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.7 Sofern der Käufer den gelieferten Gegenstand an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB weiterverkauft hat und der Verbraucher Mängelansprüche geltend macht, gilt Folgendes:

– Ansprüche des Käufers gegen uns sind ausgeschlossen, falls der Käufer die Beanstandung des Verbrauchers nicht innerhalb von sieben Kalendertagen an uns weiterleitet. Die Weitergabe der Beanstandung hat schriftlich oder in elektronischer Textform zu erfolgen.

– Der Käufer ist verpflichtet, vom Verbraucher zurückerhaltene Waren nach unserer Wahl insgesamt oder in Form von Proben zum Zwecke der Überprüfung der Beanstandung des Verbrauchers an uns zu übersenden.

5.8 Zur Sicherstellung der gesetzlichen Bestimmungen (MPG, Anhang 6/5.1) ist der Käufer verpflichtet, für gelieferte Medizinprodukte die Rückverfolgbarkeit anhand der Seriennummern für einen Zeitraum von 10 Jahren zu gewährleisten und bei Weiterveräußerung über einen Zwischenhändler bis zum Endkunden vertraglich sicherzustellen.

5.9 Zur Klarstellung: Vom Leistungsumfang und dementsprechend von der Gewährleistung nicht umfasst sind vorbereitende Maßnahmen zur Installation einer Waage wie zum Beispiel die Vorbereitung einer Baugrube einer Boden- Einbauwaage oder der Wand für die Montage einer Wandwaage inkl. der Sicherstellung der Tragfähigkeit des Bodens bzw. der Wand. Diese vorbereitenden baulichen Maßnahmen liegen nicht in unserem Verantwortungsbereich.

**6. Verjährung**

6.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung, soweit wir nicht wegen Vorsatzes haften. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

6.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadens- ersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsvorschriften würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadens- ersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

**7. Lieferung und Lieferfristen**

7.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort (Nr. 10.1) für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunter- nehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

7.2 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 3 Wochen ab Vertragsschluss. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

7.3 Wenn wir an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände (z. B. Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Auswirkungen von Arbeitskämpfen oder Streiks, Aussperrung etc.) gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang, sofern die Lieferung oder Leistung nicht dauerhaft unmöglich wird und/oder hierdurch die Geschäftsgrundlage nicht gestört wird. Die Lieferfrist kann sich jedoch auch in diesen Fällen längstens um vier Wochen verlängern. Nach Ablauf dieser verlängerten Lieferfrist können sowohl der Kunde als auch – soweit das Leistungshindernis nicht uns zu vertreten ist – wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass die andere Vertragspartei daraus Schadensersatzansprüche herleiten kann. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.

7.4 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

7.5 Die Rechte des Käufers gem. Nr. 5 dieser Verkaufsbedingungen und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

7.6 Teillieferungen sind zulässig, sofern diese für den Kunden nicht unzumutbar sind. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen versteht sich die Bestellung zur alsbaldigen Lieferung. Bei vereinbarter Lieferung auf Abruf haben Abrufe spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung zu erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist. Ist eine Abnahmefrist vereinbart, so sind die Abrufe der einzelnen Teillieferungen so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist.

7.7 Wird die auf Abruf gekaufte Anzahl von Geräten nicht termingemäß abgenommen oder ein bestätigter Auftrag trotz Fristsetzung nicht abgenommen, sind wir berechtigt, die (restlichen) Geräte nach unserer Wahl dem Käufer zuzusenden und in Rechnung zu stellen oder für jedes nicht abgenommene Gerät für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn Schadensersatz in Höhe von 10% des Listenpreises zu fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Ein Verzicht unsererseits auf Ansprüche, die gesetzlich vorgesehen sind, ist damit nicht verbunden; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

**8. Zahlungsbedingungen**

8.1 Zahlungen sind sofort netto nach Rechnungslegung fällig. Neukunden und Kunden mit Firmensitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind zur Leistung der Vorkasse netto verpflichtet. Verzug tritt auch ohne Mahnung bei Rechnungsstellung spätestens 10 Tage nach Fälligkeit ein. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

8.2 Sieht der Vertrag Barzahlung bei Lieferung vor, so gilt auch eine Lieferung und Zahlung per Nachnahme ausdrücklich als vereinbart. Alle Zahlungen sind nur an uns auf unsere Bank- oder Postgirokonten zu leisten.

8.3 Ein Abzug vereinbarter Skonti ist nicht zulässig, wenn der Käufer mit der Zahlung einer anderen Rechnung im Rückstand ist.

8.4 Befindet sich der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung im Verzug oder wird nach Vertragsabschluss bekannt, dass aufgrund der schlechten Vermögensverhältnisse des Käufers mit einer Befriedigung unserer Forderung nicht zu rechnen ist – wie Zahlungseinstellung, Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, Geschäftsauflösung, Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Käufer – sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung aller noch offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, einschließlich der laufenden Wechsel und der gestundeten Beträge, zu verlangen und die Erfüllung abgeschlossener Lieferverträge nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauskasse auszuführen. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Etwaige weitergehende Ansprüche aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bei Verzug bleiben hiervon unberührt.

8.5 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

**9. Eigentumsvorbehalt**

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises sowie Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen einschließlich der in diesem Zusammenhang noch entstehenden Forderungen unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

9.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

9.3 Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Nr. 9.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Nr. 9.4 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Wir erklären die Freigabe der eingeräumten Sicherheiten, soweit deren Wert den Betrag Forderungen von uns um mehr als 10% übersteigt. Mit der Tilgung aller Forderungen von uns aus der Geschäftsverbindung zum Kunden gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

e) Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher, was jedoch gemäß Ziffer 1.1. ausgeschlossen ist.

9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

**10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

10.1 Erfüllungsort ist Hamburg.

10.2 Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Vollkaufleuten und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Hamburg. Wir können den Käufer nach unserer Wahl auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.

10.3 Die zwischen uns und dem Käufer nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen zustande gekommenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Soweit in den Incoterms definierte Klauseln vereinbart werden, gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

**11. Entsorgungsverantwortung von Elektro-Altgeräten**

Wir sind bei der Stiftung Elektro-Altgeräteregister (EAR) mit Sitz in Fürth registriert. Ist der Kunde Unternehmer, ist er ausschließlich zur gewerblichen Nutzung der Geräte berechtigt; der Kunde ist dann verpflichtet, die gelieferten Geräte nach den gesetzlichen und landesspezifischen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen freizuhalten. Für den Fall der erneuten Weitergabe hat der Kunde seinerseits seinen Kunden eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen, andernfalls ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung durch seinen Kunden auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde hält uns von etwaigen Ansprüchen seines Kunden aus dem ElektroG frei.

**12. Hinweis auf Batteriegesetz**

Da wir Batterien und Akkus bzw. solche Geräte, die Batterien und Akkus enthalten, verkaufen, sind wir nach dem Batteriegesetz (BattG) dazu verpflichtet, unsere Kunden auf Folgendes hinzuweisen:

Batterien und Akkus dürfen nicht im Hausmüll entsorgt werden. Die Kunden von uns sind zur Rückgabe gebrauchter Batterien und Akkus gesetzlich verpflichtet. Altbatterien können Schadstoffe enthalten, die bei nicht sachgemäßer Lagerung oder Entsorgung die Umwelt und/oder die Gesundheit der Kunden schädigen können. Batterien enthalten aber auch wichtige Rohstoffe wie z. B. Eisen, Zink, Mangan oder Nickel und werden wiederverwertet. Die Kunden von uns können die Batterien nach Gebrauch entweder ausreichend frankiert an uns zurücksenden oder in kommunalen Sammelstellen zurückgegeben. Die durchgekreuzte Mülltonne auf den Produkten von uns bzw. auf den durch uns mitgelieferten Batterien und Akkus bedeutet, dass diese Batterien und Akkus nicht im Hausmüll entsorgt werden dürfen.

**ADE Germany GmbH, 01/2021**